

Prof. Dr. Felix Ekardt, LL.M., M.A.  
(Forschungsstelle Nachhaltigkeit  
und Klimapolitik)

**Verankerung von Nachhaltigkeit  
durch ökonomische Instrumenten  
und im Wettbewerbsrecht**

Auch unter Berücksichtigung menschenrechtlicher Garan-  
tien und europarechtlicher Schranken

Kurzstudie zur **Enquête-Kommission „Wachstum,  
Wohlstand, Lebensqualität“** des Deutschen Bundestages  
im Auftrag der Friedrich-Ebert-Stiftung  
(Fassung vom 12.03.2013)

## **Thema und Ergebnis der Studie**

Die vorliegende Studie analysiert aus Anlass der laufenden Enquête-Kommission „Wachstum, Wohlstand, Lebensqualität“ des Deutschen Bundestages Optionen einer wirksameren Nachhaltigkeitspolitik und konkret ökonomische Instrumente, verglichen mit anderen auf den Wettbewerb einwirkenden Ansätzen. Nachhaltigkeit meint hier – und zwar entgegen den Versuchen in der Enquête kaum sinnvoll darstellbar durch ein Set von Indikatoren – das Ziel dauerhaft und global durchhaltbarer Lebens- und Wirtschaftsweisen, was durch irgendeine Form von Säulenmodell nicht sinnvoll ausgedrückt werden kann. Das so verstandene Nachhaltigkeitsziel steht in einem erheblichen und möglicherweise an absolute Grenzen führenden Spannungsverhältnis zum Wachstumsgedanken, insbesondere wegen der Größe der Herausforderung, wegen der Defekte vieler rein technischer (und damit ggf. wachstumswahrender) Ansätze und wegen der voraussichtlich fehlenden technischen Lösbarkeit bestimmter Probleme. Eine rein technisch verfolgte Nachhaltigkeit, die exklusiv durch Entkopplung die Idee des letztlich ewigen Wachstums weiter zulässt, erscheint damit entgegen der insoweit wenig klaren Wortwahl der Enquête als wenig aussichtsreich.

Bezogen auf die Instrumente zeigt sich, dass in der Ressourcen- und Klimapolitik ökonomische Instrumente die wirksamste Option sind – weil sie Rebound-Effekte, räumliche/ sektorale/ ressourcenbezogene Verlagerungseffekte und Vollzugsprobleme besser vermeiden können und der Motivationslage aller Beteiligten besser nutzen (die durch Begriffe wie „Allmende“ nur einseitig wirtschaftswissenschaftlich beschrieben ist). Dies gilt insbesondere dann, wenn sie europaweit (dann kombiniert mit Grenzausgleichsmechanismen zur Einbeziehung der außereuropäischen Produktion auch zur Vermeidung von Problemen mit der Wettbewerbsfähigkeit) oder gar weltweit etabliert werden. Die Kritik am bestehenden EU-Emissionshandel erkennt, dass dessen (erhebliche) Schwächen prinzipiell leicht behebbar sind. Ordnungsrechtliche und wettbewerbsrechtliche Ansätze erscheinen demgegenüber deutlich unterlegen und sind teilweise auch juristisch schwierig zu operationalisieren. Flankierend zu ökonomischen Instrumenten sind u.a. planungsrechtliche, informationsrechtliche, Technologie fördernde und Wachstumswänge beseitigende Steuerungsansätze gleichwohl nötig.

Nachhaltigkeit als Ziel ist eine ethische und rechtliche Norm, die der Politik einen verbindlichen (und nicht etwa beliebig austauschbaren) Rahmen setzt. Insofern sind wirksame Instrumente wie z.B. Zertifikatmärkte u.a. nach dem nationalen und transnationalen, z.B. europäischen, Verfassungsrecht gerade geboten. Aus der Perspektive der europäischen und nationalen Verfassungsrechts müssen dabei eine Reihe eher formale Rahmenbedingungen beachtet werden, was jedoch im Grundsatz unproblematisch möglich erscheint.

## **Gliederung**

1. Problemstellung
2. Definition und Ebenen von Nachhaltigkeit
3. Nachhaltigkeitsinhalte – und Indikatoren?
4. Nachhaltigkeit und Wachstum
5. Transformation und Governance durch ökonomische Instrumente
6. Ökonomische Instrumente und soziale Verteilungsfragen
7. Flankierungen: Planungsrecht, Informationsrecht, Technologieförderung, Beseitigung von Wachstumszwängen
8. Ergänzung durch Reform des Wettbewerbsrechts?
9. Normative Begründung von Nachhaltigkeit
10. Verpflichtung und Grenzen: nationale/ europäische/ internationale Menschenrechte
11. Warenverkehrsfreiheit als weitere EU-primärrechtliche Grenze

## **Zum Autor**

Prof. Dr. Felix Ekardt, LL.M., M.A. leitet die Forschungsstelle Nachhaltigkeit und Klimapolitik in Leipzig ([www.sustainability-justice-climate.eu](http://www.sustainability-justice-climate.eu)), ist Vorstandsmitglied am Ostseeinstitut für Seerecht, Umweltrecht und Infrastrukturrecht der Universität Rostock und Long-term Fellow am Forschungsinstitut für Philosophie Hannover.

## 1. Problemstellung

Die Enquête-Kommission „Wachstum, Wohlstand, Lebensqualität“ des Deutschen Bundestags wird durch das Fortschrittsforum der Friedrich-Ebert-Stiftung begleitet, um unterschiedliche Perspektiven zu ermöglichen und einzelne Themen vertieft zu diskutieren. In diesem Sinne soll vorliegend eine erfolgversprechende Instrumentierung der Nachhaltigkeit vor allem in ökonomischen Instrumenten untersucht und skizziert werden (unten 5.-8.), einschließlich ihrer Begründung und Begrenzung im Rahmen der europäischen und deutschen Grundrechte sowie des sonstigen europäischen Verfassungsrechts (unten 9.-11.). Zugleich wird dabei zu einigen Gedanken aus den bis heute vorliegenden Enquête-Unterlagen kritisch Stellung bezogen. Um all dies zu ermöglichen, werden einige grundlegende Fragen einleitend aufgegriffen (unten 2.-4.), ohne die nicht hinreichend klar ist, wovon mit „Nachhaltigkeit“ überhaupt die Rede ist.

## 2. Definition und Ebenen von Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeit ist seit einiger Zeit ein Hauptbegriff der internationalen politischen Debatte, doch wird darunter zuweilen recht Unterschiedliches verstanden. *Definitionen*, also die schlichte sprachliche Bezeichnung eines Sachverhalts, sind dabei naturgemäß letztlich beliebig – im Gegensatz zu erkennbaren und damit gerade nicht beliebigen *Inhalten*. Nachhaltigkeit bezeichnet nach vorliegend vertretener Auffassung definitorisch die politische/ ethische/ rechtliche Forderung nach mehr intertemporaler und globaler Gerechtigkeit, also die Forderung nach dauerhaft und global durchhaltbaren Lebens- und Wirtschaftsweisen. Gemeint ist ergo die Forderung nach intertemporaler und global-*grenzüberschreitender* Gerechtigkeit (nicht zu verwechseln mit universaler Gerechtigkeit, also Prinzipien für das Zusammenleben *in* allen Gesellschaften). Gerechtigkeit sei hier definitorisch verstanden als die Richtigkeit der Ordnung des menschlichen Zusammenlebens (so wie Wahrheit das Zutreffen von Sachenaussagen meint); soziale Verteilungsgerechtigkeit als Kategorie materieller Verteilungsfragen ist davon nur ein Teilelement. Die genannte globale Komponente scheint in der Arbeit der Enquête anders als die intertemporale Komponente oft nur undeutlich auf.

Alternativ dazu verstehen viele Stimmen – auch in der Enquête – Nachhaltigkeit als eine Art Rubrum über alles Erstrebenswerte in der Welt, womit der Nachhaltigkeitsbegriff mit dem Gerechtigkeitsbegriff zusammenfielen oder ihn sogar noch an Breite überbietet. Insbesondere stehe Nachhaltigkeit für den nötigen Ausgleich von ökologischen, ökonomischen und sozialen Belangen (Bizer 2000; Heins 1998; Ritt 2002). Ein solches Drei-Säulen-Konzept von Nachhaltigkeit wäre jedoch (zum Folgenden Ott/ Döring 2008; Siemer 2006; Ekardt 2011; anders Grunwald/ Kopfmüller 2012) aus einer Reihe Gründen missverständlich und schief. Das Drei-Säulen-Modell lenkt *erstens* vom Paradigmenwechsel als Kernidee ab: mehr Generationen- und globale Gerechtigkeit. Denn mit dem Reden von den „drei Säulen“ gerät Nachhaltigkeit in die Nähe der eher trivialen Botschaft, dass politische Entscheidungen verschiedene Belange möglichst in Ein-

klang bringen sollten, insbesondere dann, wenn der intertemporale und globale Bezug nur noch am Rande oder gar nicht mehr auftauchen. *Zweitens* ist eine Trennung ökologischer, ökonomischer und sozialer Aspekte in den relevanten Bereichen kaum möglich: Wäre z.B. bessere Luftqualität nur ein ökologisches Ziel, weshalb nicht ein soziales oder ökonomisches? Oder ist z.B. die Gesundheit ein soziales Ziel oder ein ökologisches? Oder vielleicht ein ökonomisches, weil sie medizinische Behandlungskosten einspart? Und was ganz genau bedeutet überhaupt der letzten Endes überaus vielgestaltige und vage Begriff des „Sozialen“? (Weber 1984, S. 165) Wäre dies alles, was mit Menschen zu tun hat, wäre Nachhaltigkeit endgültig banalisiert. *Drittens* kann das Säulenmodell im Sinne der Annahme verstanden werden, der Lebensgrundlagenschutz sei stark abhängig von Wirtschaftswachstum. Dies ist jedoch gerade problematisch (s.u.). *Viertens* impliziert der Generationen- und Globalbezug von Nachhaltigkeit, dass Nachhaltigkeit primär von grundlegenden Voraussetzungen des Menschseins und nicht von jedwedem Teilaspekt von Wirtschafts- und Sozialpolitik im Allgemeinen handelt.

All diese Gesichtspunkte werden in der Rio-Deklaration von 1992 als zentraler internationaler Wurzel des modernen Nachhaltigkeitsdiskurses an einer Vielzahl von Stellen sichtbar (Appel 2005), explizit etwa in Grundsatz 5. Ferner bezieht sich Grundsatz 7 der Rio-Deklaration (gemeinsame, aber geteilte Verantwortung von Industrie- und Entwicklungsländern) ersichtlich auf die „Umwelt“-fragen. Auch die Beseitigung nicht-nachhaltiger Produktions- und Verbrauchsstrukturen (Grundsatz 8) klingt nicht gerade nach Dreisäuligkeit. Besonders deutlich ist Grundsatz 12, indem er Wirtschaftswachstum und Nachhaltigkeit nebeneinander nennt und damit als zwei zu unterscheidende Anliegen kennzeichnet.

Es geht mit der Nachhaltigkeit – transdisziplinär über verschiedenste Fachdisziplinen hinweg (Rogall 2009; Schneidewind 2009; Ekardt 2011) – (a) um definitorische Klarheit des Wortes Nachhaltigkeit; (b) um die deskriptive Bestandsanalyse, wie nachhaltig Gesellschaften gemessen daran bisher sind und welche Entwicklungen und Tendenzen sich insoweit bisher beschreiben lassen; da dies nur sehr teilweise sozialwissenschaftlich klärbar ist, ist vor allem hier der Ort der naturwissenschaftlichen Nachhaltigkeitsforschung; (c) um die ebenfalls deskriptive Frage, welche äußeren Hemmnisse und Motivationslagen für die Transformation hin zur Nachhaltigkeit oder ihr Scheitern wesentlich und ursächlich sind und welche Aussagen sich zur menschlichen Lernfähigkeit treffen lassen, wobei auch dies bei biologischen Faktoren manchmal naturwissenschaftliche Forschungsergebnisse involviert; (d) um die normative Frage, warum Nachhaltigkeit erstrebenswert sein sollte und was daraus folgend ihr genauer Inhalt ist; (e) darum, wie viel Nachhaltigkeit normativ in Abwägung mit anderen kollidierenden Belangen wie „kurzfristiges Wirtschaftswachstum“ geboten ist, einschließlich der Frage, welche Institutionen dies zu klären haben und welche Entscheidungsspielräume dabei bestehen; (f) um die Mittel respektive Governance- oder Steuerungsinstrumente, die das auf den Ebenen d und e ermittelte Ziel effektiv umsetzen können, einschließlich „Bottom-Up“-Maßnahmen wie Lernprozessen, mehr Nachhaltigkeitspädagogik, mehr unternehmerische Selbstregulierung und der Frage nach den Hindernissen, nach möglichen Akteuren, Strategien usw.; von nicht-sozialwissenschaftlicher Seite her tritt an jener Stelle die Fra-

ge hinzu, welche technischen Möglichkeiten bestehen (auf deren Einsatz ggf. per Governance hingewirkt werden könnte).

### **3. Nachhaltigkeitsinhalte – und Indikatoren?**

Inhaltlich ist Nachhaltigkeit ein normatives Ziel. Zum näheren Gehalt heißt es häufig, Nachhaltigkeit bedeute etwa, dass erneuerbare Ressourcen nur unter Beachtung der Nachwachstumsrate genutzt, nicht-erneuerbare Rohstoffe sparsam verwendet, die Assimilationsgrenzen des Naturhaushalts beachtet und Schädigungen des Klimas sowie der Ozonschicht vermieden werden sollen. Relevant wäre beispielsweise auch im Sinne physischer Sicherung eine elementare Existenzsicherung weltweit (global) für alle einschließlich elementarer Alterssicherung, Bildung, Zugang zu sauberem Trinkwasser und medizinischer Behandlung sowie Abwesenheit von Krieg und Bürgerkrieg. Näheres ist letztlich von der genauen normativen Nachhaltigkeitsbegründung abhängig. Das gilt auch für die umstrittene Frage, inwieweit Naturgüter gegen ökonomische Güter aufgerechnet werden dürfen („starke versus schwache Nachhaltigkeit“; siehe auch Ott/ Döring 2008; Rogall 2009; Vogt 2009).

Umstritten ist, ob Nachhaltigkeit sinnvollerweise auf einzelne numerische Indikatoren eingedampft werden kann, wie dies die Enquête fraglos anstrebt. Staaten und Unternehmen streben immer wieder nach solchen Indikatoren (näher Grunwald/ Kopfmüller 2012 und teilweise Vogt 2009) und einer Messbarkeit von Nachhaltigkeit, um Nachhaltigkeit in vereinfachter Form durch einige aus der Vielzahl relevanter Faktoren ausgewählte, gut quantifizierbare Gesichtspunkte (sogenannte Nachhaltigkeitsindikatoren) sichtbar zu machen – etwa CO<sub>2</sub>-Emissionen, Flächenverbrauch, Energieverbrauch pro Kopf, Anteil erneuerbarer Energien am Stromaufkommen oder die Gewässergüte bestimmter großer Flüsse. Eine echte Messbarkeit wird ggf. noch dahingehend erstrebt, dass all diese Dinge untereinander verrechnet werden sollen (kritisch Ekardt 2011, z.T. auch Rogall 2009). So sollen gewisse Entwicklungstendenzen und (reale oder vermeintliche) Erfolge visualisiert und für ein breiteres Publikum verständlich gemacht werden. Hinterfragungswürdig ist daran bereits, dass (1) häufig vielleicht problematische, entweder nicht zur Nachhaltigkeit gehörende oder, da der verbreiteten Wachstumsorientierung (s.u.) verhaftet bleibend, sogar kontraproduktive Indikatoren gewählt werden. Denn die dauerhafte und globale Lebbarkeit von Wirtschafts- und Lebensformen wird eben gerade nicht abgebildet, wenn sich ein Unternehmen z.B. vornimmt, in Zukunft 5-Liter- statt 8-Liter-Autos zu produzieren. Problematisch ist (2) an Indikatoren- und Messansätzen ferner, dass scheinpräzise einzelne Faktoren eine Exaktheit suggerieren können, die so gar nicht gegeben ist, ungeachtet aller politischen und medialen Attraktivität. Insbesondere jedoch erweisen sich Indikatorensysteme als untauglich, sofern sie (3) normativ die (ethisch oder rechtlich) „richtige“ Nachhaltigkeit Sein-Sollen-fehlschlüssig naturwissenschaftlich oder ökonomisch ableiten (dazu unten 9.). Deshalb empfiehlt es sich gerade nicht, die Nachhaltigkeits- oder auch Postwachstumsdebatte schwerpunktmäßig auf Indikatoren zu fokussieren – wenn, dann empfiehlt es sich, sich

negativ vom BIP zu verabschieden, ohne jedoch ähnlich zweifelhafte schematische Größen an seine Stelle zu setzen.

#### **4. Nachhaltigkeit und Wachstum**

In den Bereichen Klima, Energie und Ressourcen zusammengenommen erweist sich ein fundamentaler Wandel im Umgang mit fossilen Brennstoffen (im Wesentlichen ein Totalausstieg bis 2050 in den Bereichen Strom/ Wärme/ Treibstoffe/ stoffliche Nutzung) sowie mit der Landnutzung als nötig, wenn insbesondere verheerende Klimawandelschäden vermieden werden sollen wie Millionen Tote, Kriege und Bürgerkriege um schwindende Ressourcen, Migrationsströme, massive Naturkatastrophen, explodierende Öl- und Gaspreise, massive ökonomische Schäden u.a.m. (Stern 2009). Wie eben beschrieben, bleibt es nicht bei dieser Wenn-dann-Aussage, sondern es besteht vielmehr ein ethisches bzw. rechtliches Gebot. Global empfohlen Naturwissenschaftler entgegen einer verbreiteten Wahrnehmung, will man die geschilderten Szenarien noch abwenden, eher minus 80 als minus 50 % Treibhausgasemissionen (IPCC 2007). Deutschland und die EU sind von den Pro-Kopf-Emissionen und von den vermeintlichen Reduktionsleistungen her (die bisher vollständig durch günstige Zufälle wie die Produktionsverlagerung in Schwellenländer, die Finanzkrise und den DDR-Industriezusammenbruch 1990 bedingt sind) keinesfalls „Vorreiter“ (Edenhofer u.a. 2011; Ekardt 2011; nicht zutreffend daher Oberthür 2008 und Lindenthal 2009). In etwa zutreffend klingt dies in der Enquête nur in Voten der Minderheit an. Nachhaltigkeit darf freilich nicht auf Klima- und Energiefragen reduziert werden; weitere Ressourcen wie Wasser und Phosphor sind existenziell wichtig und werden ebenfalls massiv übernutzt. An alledem geht die Debatte über die deutsche Energiewende, die zudem wenig ambitioniert und nur eine Stromwende ist, latent vorbei.<sup>1</sup>

Derartige Problemlagen setzen Nachhaltigkeit in ein Spannungsverhältnis zur heute alles dominierenden Wachstumsidee (zum Folgenden Paech 2005; Ekardt 2011; Rogall 2009). Ewiges Wachstum ist in einer physikalisch endlichen Welt eine eher zweifelhafte Vorstellung, woran auch erneuerbare Ressourcen (Solarautos und Solarpanels haben ebenfalls eine Ressourcenbasis, die schon in kurzer Zeit knapp zu werden droht) wohl nur teilweise etwas ändern. Technische Optionen haben also wiederum immanente Probleme. Und viele Probleme lassen sich voraussichtlich auch nicht rein technisch lösen; beim Fleischkonsum hilft etwa wahrscheinlich nur eine Verhaltensänderung. Diese dürfte dann jedoch, da es dann letztlich um Suffizienz bzw. Genügsamkeit geht, zu Ein-

---

<sup>1</sup> Die aktuelle Strom- und Energiewendebatte erscheint z.T. fehlgeleitet. Es ergibt wenig Sinn, sich ausschließlich mit Stromthemen zu beschäftigen. Eine ernsthafte und nicht nur rhetorische Klimapolitik mit Emissionsreduktionszielen um bis zu 95 % bis 2050 erfordert, dass die fossilen Brennstoffe schrittweise aus dem Markt genommen werden, und zwar bei Strom, Wärme, Treibstoff und den sehr zahlreichen stofflichen Nutzungen wie Kunststoffen und Mineraldünger. In Deutschland debattiert man nahezu exklusiv über Strom; zudem fast nur über Atomstrom und erneuerbare Energien, und nicht über Energieeffizienz. Und erst recht spricht kaum jemand über Genügsamkeit, also darüber, dass in manchen Lebensbereichen – etwa beim Fleischkonsum – keine technischen Lösungen, sondern nur Verhaltensänderungen die gewünschte Emissionsreduktion erbringen können.

brüchen beim Wachstum führen. Die in der Enquête geführten Diskurse über eine mögliche Entkopplung erscheinen insoweit als verkürzend (und die auch dort vorgeschlagene Reduktion des Fleischkonsums ist ganz sicher keine technische und auch keine wachstumserhaltende Option). Zudem könnte die Größe der Herausforderung beim Klimawandel auf Dauer (anders als mittelfristig angesichts der Innovationspotenziale von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien und aufgrund der nötigen Armutsbekämpfung in den Entwicklungsländern) einen Weg fort vom Wachstum und eben gerade keine *bloße* „Effizienzsteigerung“ erzwingen, ebenso wie drohende Rebound-Effekte. „Qualitatives Wachstum“ rein ideeller Art löst diese Probleme möglicherweise ebenfalls nicht. Nach aller Erfahrung ist ein solches ideelles Wachstum partiell selbst materiell geprägt, und die Vorstellung gleichbleibend (und damit letztlich exponentiell!) immer weiter wachsender respektive besser werdender sozialer Pflegeleistungen, Musikkenntnisse, Naturgenuss, Gesundheit, Kunstgenuss usw. erscheint auch nur schwer sinnvoll denkbar.

Wachstumsraten besagen überdies nichts über die Wohlstandsverteilung: Einige können immer reicher werden und die, die Wachstum am nötigsten brauchen, werden sogar ärmer. Außerdem blendet der Wachstumsbegriff vieles aus. Private soziale Arbeiten wie private Kinderbetreuung beispielsweise; und die ökologischen Schäden des momentan für alternativlos gehaltenen Wachstumspfad. Ebenso fehlt es an einer empirischen Bestätigung, dass Wachstum per se menschliches Glück vergrößert. Dass eine Abkehr vom Wachstumsideal Folgeprobleme auslöst, ist dabei unbestritten (auch wenn Wachstum letztlich historisch ein Sonderfall der letzten 200 Jahre ist, gebunden an das Auftreten der fossilen Brennstoffe). Wesentlich ist gleichwohl, nicht länger (wie IPCC 2007 und Stern 2009) allein auf „neue Technologien“ wie regenerative Ressourcen und Effizienzsteigerungen zu schauen, sondern (gerade in den Industrieländern) die Möglichkeit der Suffizienz hinsichtlich bestimmter Lebensgewohnheiten stärker in Betracht zu ziehen. Ebenso wäre ein verstärktes Nachdenken und Forschen über die Folgeprobleme eines langfristigen Endes des Wachstumszeitalters angezeigt.

## **5. Transformation und Governance durch ökonomische Instrumente**

Welche konzeptionellen Instrumentenvorschläge für mehr Nachhaltigkeit sind denkbar? Insgesamt erscheint die reale Transformation hin zur Nachhaltigkeit als das größere Problem als die normativ-ethische Begründung (zum gesamten vorliegenden Abschnitt ausführlich Ekarth 2011, § 2 und § 6). Bei Politikern, Unternehmern und Bürgern/ Konsumenten – oft teufelskreisartig aneinander gekoppelt – erscheint dabei fehlendes Wissen oft als das geringere Problem. Wichtig sind vielmehr bei Politikern, Unternehmern und Wählern/ Konsumenten gleichermaßen die Faktoren Normalitätstsvorstellungen, Gefühl (Bequemlichkeit, fehlende raumzeitliche Fernorientierung, Verdrängung, fehlendes Denken in komplexen Kausalitäten usw.), Eigennutzen, tradierte Werte, Pfadabhängigkeiten, Kollektivgutstruktur („Allmendeproblematik“) zentraler Nachhaltigkeitsprobleme wie des Klimawandels u.a.m. All jene Faktoren repräsentieren sich „in den Individu-



en“ und zugleich als gesamtgesellschaftliche (letztlich in variierenden Gewichtsverteilungen weltweite) „Struktur“. Auch insoweit könnte zu den insoweit leicht ekklektizistischen, tendenziell auf eine ökonomische, politologische und soziologische Fachperspektive verengten Darlegungen der Enquête einiges angemerkt werden, was hier aus Raumgründen jedoch nicht erfolgen kann.<sup>2</sup> Wirksame Steuerungsinstrumente müssen diese soeben kurz skizzierte Einsicht in Ursachen menschlichen Verhaltens und des sozialen Wandels berücksichtigen.

Ethische und rechtliche, aber auch – bei hinreichend weitem Horizont – eigennützige ökonomisch-friedenspolitische und glücksbezogene Überlegungen (wenngleich sie im Falle des Glücks in der liberalen Demokratie nicht normativ vorschreibbar sind) könnten motivational eine echte globale, auch Suffizienz einschließende Nachhaltigkeitswende ermöglichen. *Sie benötigen aber ein Ping-Pong mit konkreten detaillierten politisch-rechtlichen Vorgaben an die Adresse der Bürger.* Auf Seiten der Bürger bedürfen diese Faktoren eines Prozesses von Lernen und Lernfähigkeit; dessen quasi-pädagogisches Anstoßen trifft freilich auf vielfältige Hindernisse. Dabei bestehen deutliche Hinweise zur Glücksförderlichkeit nachhaltiger Lebensstile (Paech 2005). Freiwillige Unternehmensverantwortung (CSR) und Konsumentenengagement wird die nötigen politisch-rechtlichen Vorgaben zwar unterstützen, aber nicht erübrigen können. Dies scheitert sowohl an Wissensproblemen als auch an der hinreichenden Konkretheit des dabei von den Unternehmen und Konsumenten „Geschuldeten“, vor allem aber an den einleitend dieses Abschnitts geschilderten Problemen, in denen sich jedwedes Nachhaltigkeitsengagement bisher verfängt.

Auf politischer Ebene gibt es bisher international, europäisch und national eine beeindruckende Sammlung von Nachhaltigkeitsprogrammen, Paketen und Zieldeklarationen, die freilich in einem Spannungsverhältnis zu den bisher geringen Erfolgen (auch) von Staaten wie Deutschland steht. Das Kernproblem der deutschen und europäischen Nachhaltigkeitspolitik bleibt, dass sie zwar die erneuerbaren Energien ausbaut und die Energieeffizienz durch eine Vielzahl an einzelnen Produkt und der einzelnen Anlage ansetzenden ordnungs-, förder- und informationsrechtlichen Regelungen stärkt, dass die Politik dies jedoch (s.o.) erstens nicht in ausreichendem Maße tut und dies zweitens tut, ohne die fossilen Brennstoffe konsequent zu ersetzen, wie dies ressourcen- und klimapolitisch zwingend wäre. Hierbei verkennt die Politik einen grundlegenden Zusammenhang. Sowohl bei Ressourcenknappheit in einem weiten Sinne – also unter Einschluss von Biodiversität, Fläche u.a.m. – als auch bei schädlichen Nebenfolgen des Ressourceneinsatzes (Schadstoffe, Lärm, Strahlen, Treibhausgase etc.) geht es im Umweltschutz letzten Endes stets (auch) um eine Mengenproblematik: In aller Regel ist weniger die einzelne Freisetzung und das einzelne Großprojekt vor Ort das eigentliche Problem, sondern der Umstand, dass eine bestimmte Gesamtmenge an Belastungen in einer

---

<sup>2</sup> Auffällig ist z.B., dass das von Wirtschaftswissenschaftlern traditionell thematisierte Allmende- bzw. Kollektivgutproblem gegenüber dem u.U. größeren Problem der Normalitätsvorstellungen sehr in den Vordergrund rückt. Ferner wird der m.E. eher dem „gehobenen Feuilleton“ (Wehler 2013) zuzuordnende Ulrich Beck stark rezipiert, ebenso wie die sehr zweifelhafte, eher der „Drittmittelwelt“ als seriöser Forschung entsprungene Einteilung der Gesellschaft in verschiedene schematische Milieus rezipiert wird (kritisch dazu Berger 2009).

Gesellschaft (oder in der Welt) vorliegt. Bei Schadstoff-, Lärm- und Strahlungsproblematiken und manchmal auch im Naturschutz können zwar Verbote, Grenzwerte und ein Tätigwerden vor Ort zumindest teilweise (!) helfen, da es hier, anders als z.B. bei Treibhausgasen, nicht gleichgültig ist, wo die Freisetzung auftritt. Jedoch gibt es weltweit und nicht zuletzt auch in westlichen Industriestaaten *insgesamt* eine zu große Schadstoffbelastung, zu viele Treibhausgase und einen zu hohen Naturverbrauch in der Welt. Insbesondere ergeben sich folgende Probleme (ausführlich dazu Ekardt 2011, § 6 D. IV.):

- Verbote und ähnliche Regulierungen lösen nicht per se ein Problem, sondern nur dann, wenn die durch sie aufgestellten inhaltlichen Anforderungen nicht zu schwach sind (mangelnde Zielstrenge) und wenn auch der Vollzug funktioniert (Vollzugsdefizite). Dass die bisherigen Standards zu schwach sind, sieht man z.B. an den geschilderten THG-Emissionen. Und die Existenz etwa von ordnungsrechtlichen Wärmedämmungsregeln für Häuser bedeutet auch noch nicht, dass sie konsequent und flächendeckend vollzogen werden.
- Weiterhin lenkt das Optimieren oder Verhindern einzelner Projekte oder Produkte davon ab, dass durch den steigenden Wohlstand der modernen Welt in der Gesamtsumme immer mehr Anlagen, Produkte usw. entstehen, teilweise sogar direkt infolge ökologischer Politikmaßnahmen. Im Ergebnis überholt dieser Rebound-Effekt schlimmstenfalls das, was bei einem einzelnen Projekt vielleicht an Einsparung erzielt worden ist. Beispielhaft ausgedrückt: Die erneuerbaren Energien kommen hinzu, aber die fossilen Energien werden u.U. trotzdem weiter genutzt, einfach weil der Gesamtenergieverbrauch weiter steigt. Werden einzelne Autos und Wohnungen aufgrund entsprechender ordnungsrechtlicher Vorgaben energieeffizienter, die Autos und Wohnungen aber gleichzeitig aufgrund steigenden Wohlstands größer und zahlreicher, sind insbesondere Energieeffizienz-Bemühungen oft wenig geeignet, die fossilen Brennstoffe aus dem Markt zu nehmen.
- Häufig haben Verbots-Ansätze und der Blick auf Einzelanlagen und Einzeltätigkeiten auch den Nachteil, dass sie ungeplante Verlagerungseffekte auslösen: in andere Lebenssektoren, in andere Länder oder hin zu anderen Ressourcen, wobei diese Beschreibung präziser erscheint als die undifferenzierte Rede von Leakage („Verlagerungseffekte“).

Die strukturell beste Antwort auf jene Probleme liegt für Treibhausgase und allgemein für einen übermäßigen Ressourcenverbrauch in einem Mengensteuerungs-Modell (in einem weiten Begriffsverständnis) über Zertifikatmärkte oder über abgabenbasierte Preise; nur dies kann die eben genannten Probleme angehen, die in der oben diagnostizierten Motivationslage der Bürger, Unternehmer und Politiker adäquat berücksichtigen und zugleich unter Freiheitsgesichtspunkten eine optimale Lösung garantieren. Eine globale (Mengensteuerungs-)Lösung für Nachhaltigkeitsprobleme wäre dabei theoretisch betrachtet optimal wegen der Globalität von Nachhaltigkeitsproblemen, wegen

drohender Verlagerungseffekte und wegen des drohenden Wettlaufs um die niedrigsten Standards. Globale Caps verleihen einen festen Schutz, von dem dann folgerichtig auch kein „Freikaufen“ möglich ist. Kleinräumig ansetzende ökonomische Politikinstrumente haben dagegen wiederum das Problem möglicher Verlagerungseffekte sektoraler, räumlicher oder ressourcenbezogener Art.

Mengensteuerung bei Ressourcen und/ oder beim Klima ist in mehrfacher Hinsicht auch unter sozialen Verteilungsgesichtspunkten interessant (Ekardt 2011; Ekardt/ Heitmann/ Hennig 2010), wenn man ihre Erlöse global und teilweise auch national für soziale Ausgleichsmaßnahmen einsetzt. Angegangen werden könnten damit sowohl die langfristigen fatalen sozialen Wirkungen eines Klimawandels und Ressourcenschwundes als auch die Armutsbekämpfung in den Entwicklungsländern. Eine Nachhaltigkeits-Mengensteuerung kann – und allein dies dürfte realpolitisch eine Option sein – wohl ohne Wettbewerbsnachteile auch ohne globale Festlegungen allein in der EU begonnen werden, wenn sie durch – welthandelsrechtlich tendenziell zulässige – monetäre Grenzausgleichsmechanismen für Importe und Exporte (Border Adjustments bzw. „Ökozölle“) ergänzt wird. Verlagerungseffekte für Emissionen oder Ressourcenverbräuche werden so vermieden, und auf andere Staaten entsteht ein Druck zur Beteiligung am Mengensteuerungssystem, ebenso wie die wirtschaftliche Tragfähigkeit einer wirksamen Nachhaltigkeitspolitik demonstriert werden kann – so dass letztlich ein Weg zu späteren globalen Vereinbarungen gebahnt wird. Die Erlöse des Systems könnten z.B. den Ländern Afrikas und Lateinamerikas angeboten werden, wenn diese sich im Gegenzug an dem System beteiligen, welches ihnen bei gleicher Pro-Kopf-Emissionsverteilung in allen beteiligten Staaten kurzfristig keine Emissionsreduktionen abverlangen würde, sie langfristig aber in eine Richtung „grüner“ Wirtschaftsentwicklung lenken würde (die WTO-rechtliche Machbarkeit wird in Ekardt 2011, § 7 C. positiver eingeschätzt als im Parallelgutachten von Pitschas, wobei mit diesem dahingehend Übereinstimmung herrscht, dass die praktische Umsetzung nicht einfach ist – weswegen hier starke Typisierungen und ein insgesamt eher konservativer Berechnungsansatz angezeigt wären).

Eine zentrale Fragestellung ist, welcher Ergänzungen – für andere Ressourcen und/ oder durch andere Instrumente – selbst ein solches Mengensteuerungsmodell bedürfte. Wesentliche andere Ressourcen würden durch den Ansatz bei fossilen Brennstoffen und Landnutzung indirekt ebenfalls wesentlich entlastet, etwa die Biodiversität und die Gewässer angesichts der erwartbaren Zurückdrängung der konventionellen Landwirtschaft. Z.B. bei der lebenswichtigen Ressource Phosphor wäre aber auch ein ergänzendes weiteres Mengensteuerungsinstrument denkbar. Hier wie auch bei den Beispielen Bioenergie und Landnutzung oder im Bereich der Gebäudewärme kann freilich eine gut konzipierte Klima-Mengensteuerung letztlich schon den Regelungsbedarf weitestgehend decken. Für manche Ressourcen erscheint auch eine ergänzende weitere Mengensteuerung durch Ordnungsrecht statt durch Zertifikate oder Abgaben möglich, nämlich dann, wenn dieses Ordnungsrecht strikt sektorenübergreifend und länderübergreifend mit Qualitäts-

zielen ansetzt, also wie ein Zertifikatmarkt funktioniert, der lediglich ein Cap-Element, aber kein Trade-Element vorsieht.<sup>3</sup>

Zertifikatmärkte regen bei anspruchsvollen Zielen zunächst technische Optionen wie mehr Effizienz und mehr regenerative Ressourcen an. Langfristig dürften sie aber auch die Suffizienz stärken. Dies hätte dann die oben im Wachstums-Abschnitt bereits illustrierte Implikation, dass es einen Übergang von einer Wachstums- zu einer Postwachstumsökonomie geben könnte, deren vielfältige Folgefragen hier nicht näher eruiert werden können (kurz dazu im Abschnitt 7.). Unzutreffend wäre deshalb die Wahrnehmung, der Emissionshandel (ETS) sei in besonderem Maße einer wachstumsorientierten Wirtschaftsweise verpflichtet. Der Kern des ETS ist das Cap- und nicht das Trade-Element – und solche absoluten Begrenzungen sind strukturell wohl kaum wachstumsorientiert.

Die in einem Minderheitenvotum der Enquête anklingende Grundsatzkritik am ETS überzeugt demgegenüber nicht. Sie sieht zutreffend die flagranten Schwächen des bisherigen ETS (die die Kommissionsmehrheit nur recht indirekt anspricht) wie mangelnde Zielstrenge, Schlupflöcher im Vollzug sowie fehlende sektorale und geographische Breite. Doch wären diese Schwächen ersichtlich leicht zu beheben, so dass sie nicht gegen das Instrument als solches gewendet werden sollten. Politisch unrealistisch erschien im Übrigen die Vorstellung, eine Verschärfung des transnationalen ETS sei politisch weniger durchsetzbar als ein ganzer Strauß von komplexen (im Vollzug ggf. schwierigen, für neuerliche Ausnahmebestimmungen und mangelnde Zielstrenge erneut anfälligen usw.) Ersatzinstrumenten, die zwecks Vermeidung von Rebound- und Verlagerungseffekten dann europaweit (oder weltweit) quer durch alle Lebenssektoren an die Stelle eines ETS treten müssten. Über die Notwendigkeit einer Ergänzung auch eines verbesserten ETS ist damit noch nichts ausgesagt; dazu im übernächsten Abschnitt.

## **6. Ökonomische Instrumente und soziale Verteilungsfragen**

Zwischen einer wirksamen Ressourcenpolitik und sozialen Verteilungsfragen wird verbreitet eine Spannung wahrgenommen. Dies ist ursächlich dafür, dass aus „sozialen Erwägungen“ häufig z.B. Klimaschutzmaßnahmen weniger ambitioniert ausfallen als sinnvoll, da man die Verteilungswirkungen beispielsweise einer Verteuerung fossiler Brennstoffe fürchtet (zum Folgenden Ekardt 2011; ferner Ekardt/ Heitmann/ Hennig 2010). Dies ist jedoch bei näherem Besehen wenig einsichtig, wenn man die nationale und globale, kurzfristige und langfristige Perspektive parallel berücksichtigt. So könnte ein fortschreitender Klimawandel dramatische soziale Verteilungseffekte vermittelt durch Verteilungskriege, Migrationsströme, Nahrungs- und Wasserknappheit usw. ha-

---

<sup>3</sup> Dies wird – zusammen mit sonstigen nationalen Instrumentenoptionen gegen Rebound-Effekte, Verlagerungseffekte, Vollzugsschwächen, Motivationsprobleme u.a.m. – aktuell näher in einem Projekt für BMU/ UBA untersucht von Ekardt/ Klinski/ Schomerus. Einen so vollzugsfreundlichen und flächendeckenden Ansatz wie ein Primärenergie-ETS zu erzielen, könnte sich dabei freilich möglicherweise als ordnungsrechtlich nur bedingt machbar erweisen.

ben, die zu verhindern gerade auch „sozial“ einleuchtend sein dürfte. Dies wird in der Debatte zu wenig betont, auch in der Enquête.

Eine wirksame Klimapolitik wie oben beschrieben – also mit sozialen Kompensationen<sup>4</sup> – könnte zudem bereits kurz- und mittelfristig gerade der wirtschaftlichen Entwicklung und der Armutsbekämpfung gerade in den Entwicklungsländern nützen (sinnvollerweise verbunden allerdings mit einer strikten Festlegung auf einen nachhaltigkeitskonformen Entwicklungskurs). Auch eine weltweite und dauerhafte Grundversorgung mit bezahlbarer Energie wird durch eine solche Politik und ihren gleitenden Ausstieg aus den – absehbar immer teurer werdenden – fossilen Brennstoffen gerade ermöglicht. Den sozial Schwächeren in den Entwicklungsländern würde zudem nützen, dass der Finanztransfer in den Süden dort die sozialstaatliche Entwicklung stimulieren, die Schaffung eines Bildungssystems, damit ein gebremstes Bevölkerungswachstum und den Aufbau demokratischer Institutionen begünstigen würde – und von Verwaltungen, die eine sinnvolle Mitwirkung eines Landes im Rahmen des Klimaschutzes und anderer transnationaler Politiken eher ermöglichen. Den sozial Schwächeren in den Industriestaaten würde gleichzeitig nützen, dass eine über die Klimapolitik vermittelte sozio-ökonomische Entwicklung auf der Südhalbkugel ein grenzüberschreitendes Sozialdumping seltener machen und so zugleich im Norden den Sozialstaat mittelfristig stabilisieren würde.

## **7. Flankierungen: Planungsrecht, Informationsrecht, Technologieförderung, Beseitigung von Wachstumszwängen**

Flankierend zu ökonomischen Instrumenten sind u.a. planungsrechtliche, informationsrechtliche, Technologie fördernde (z.B. das EEG) und Wachstumszwänge beseitigende Steuerungsansätze gleichwohl nötig (zur näheren Darlegung Ekardt 2011, § 6 E. V.-VI.). Ergänzende sektorale ordnungsrechtliche Totalverbote etwa bei der Biodiversität oder bei einzelnen Technologien wie der Atomenergienutzung sowie ordnungsrechtliche Genehmigungsverfahren zur Vermeidung einer Hot-Spot-Problematik sind – aber eben nur ergänzend – ebenfalls angezeigt. Sinnvoll ist auch eine Streichung zahlreicher nicht-nachhaltiger Subventionstatbestände. Ebenso bleiben planerische Maßnahmen etwa beim Energieleistungs- und Energiespeicherbau sowie bei der zukünftigen Siedlungsplanung wichtig. eine planungs- und förderrechtliche Unterstützung des Energieleitungs- und Energiespeicherausbaus nötig.

Langfristig wichtig werden könnten ferner Flankierungen einer sukzessive entstehenden Postwachstumsgesellschaft wie ein Grundeinkommen oder ein fortentwickeltes Bildungssystem. Zudem wäre die Beseitigung bestimmter Wachstumszwänge ratsam. Sie entstehen bisher – auch, aber nicht nur in Deutschland – z.B. aus den Strukturen des öffentlichen Haushaltsrechts, der Rentenversicherung, des gesetzlich normierten Renditezwangs im Aktien-/ Gesellschaftsrecht, der kommunal vereinnahmten Gewerbesteuer,

---

<sup>4</sup> Setzt man dagegen z.B. auf Sozialtarife beim Strom, ergibt sich eine Verwässerung des Klimaziels.

den Vorgaben zu gesamtwirtschaftlichem Gleichgewicht und einem komplexen Steuerrecht mit seinen vielfältigen Absetzungsoptionen.

## 8. Ergänzung durch Reform des Wettbewerbsrechts?

Auftragsgemäß soll nachstehend kurz gefragt werden, ob dem skizzierten Neuansatz mit ökonomischen Instrumenten gegenüber ein Mehrwert erzielt werden könnte, wenn zusätzlich in das Wettbewerbsrecht und Zivilrecht einige Generalklauseln eingefügt würden, die sinngemäß dahingehend lauten würden, dass eine „Externalisierung“ ökologischer Schäden zum Nachteil anderer bzw. der Gesellschaft insgesamt untersagt wird respektive Gemeingüter nur noch genutzt, jedoch nicht mehr geschädigt werden dürfen (und diese Normen der Einklagbarkeit durch Konkurrenten im Wettbewerb zugänglich gemacht werden). Anklänge an eine solche Idee sind auch in einem Minderheitenvotum der Enquête zu finden. M.E. erbringen solche Vorschläge keinen echten Mehrwert und sind gleichzeitig mit erheblichen rechtlichen Schwierigkeiten behaftet<sup>5</sup>:

- Würde man den Ansatz über ökonomische Instrumente durch den soeben genannten Ansatz ersetzen, so würden sich voraussichtlich (neben allen weiteren im Folgenden zu nennenden Problemen) Verlagerungseffekte in andere Länder (und ggf. auch in andere, vielleicht gerade nicht verklagte Sektoren) zeigen, da es sich hier erneut um einen am einzelnen Unternehmen bzw. an der einzelnen Tätigkeit ansetzenden Ansatz handelt, der damit analoge Probleme wie diverse ordnungsrechtliche Steuerungsansätze provoziert.
- Versteht man den Ansatz dagegen als Ergänzung ökonomischer Instrumente, ergibt sich prima facie eine unnötige Doppelung. Denn Zertifikatmärkte oder Abgaben verteuern ja gerade den Umweltverbrauch und bekämpfen damit die sogenannte „Externalisierung“ respektive die Schädigung der Gemeingüter; und zwar sogar deutlich zuverlässiger und demokratischer durch eine klare und vorhersehbare parlamentarische Vorgabe statt durch eine schwer durchschaubare Reihe dann kommender einzelner zivilgerichtlicher Urteile.
- Anders als bei ökonomischen Instrumenten wäre zudem ein (aus vielerlei Gründen sinnvoller) gleitender Übergang zu mehr Nachhaltigkeit gerade ausgeschlossen. Vielmehr würde hier und heute das „Externalisierungsverbot“ gelten und damit das bisherige Unternehmens- und Konsumentenhandeln als in weiten Teilen rechtswidrig erscheinen, wenn man z.B. davon ausgeht, dass in Deutschland rund das Fünf- bis Zehnfache der dauerhaft und global verträglichen Treibhausgasemissionen verursacht werden.

---

<sup>5</sup> Vielleicht auch aus nachstehenden Gründen übergeht das Parallelgutachten von Pitschas solche Vorschläge ganz und prüft stattdessen allgemein jedwede Art von Nachhaltigkeitsmaßnahmen am Maßstab des WTO-Rechts.

- Externalisierung und Internalisierung sind überdies sogar inhaltlich problematische Begriffe. Es wurde andernorts mehrfach ausführlich dargelegt<sup>6</sup> und oben ebenfalls kursorisch erwähnt, dass die ökonomische Bewertung in Umweltfragen (Klima, Biodiversität u.a.m.) einer Reihe zentraler Kritikpunkte ausgesetzt ist, die sowohl die Grundlagen des Ansatzes als auch seine konkrete Anwendung in Frage stellen. Die Grundlagenkritik betrifft die ethische und erkenntnistheoretische Basis des Ansatzes; die Anwendungsprobleme betreffen die Möglichkeiten des Quantifizierens und Diskontierens sowie die – unauflösbare – konkurrierende Normativität zum Recht, die von einer ökonomischen Bewertung ausgeht. Es wurde im Ergebnis gezeigt, dass ökonomische Bewertungen mit der rechtlichen (und der dahinterstehenden ethischen) Abwägungskonzeption in der Zielbestimmung und im Interessenausgleich beispielsweise bezogen auf Klimaschutz und Biodiversität nicht konkurrieren können. Einer ergänzenden Heranziehung ökonomischer Bewertungen zur bloßen Faktenermittlung respektive Erfassung von Sachverhalten, die ohnehin einen monetär vorliegenden Gegenstand beschreiben, wurde dadurch gleichwohl offengehalten. Dies gilt für die Bereiche Klima und Biodiversität wie auch generell. *Bei alledem bedürfen ökonomische Instrumente keiner ökonomischen Bewertung als Ausgangspunkt, sondern bleiben vielmehr unabhängig von jener Bewertung ein wirksames und daher sinnvolles Steuerungsinstrument.*
- Man könnte freilich statt eines Verbots der Externalisierung auch davon sprechen, dass Gemeingüter künftig nur noch genutzt und nicht mehr geschädigt werden dürfen. Damit wird impliziert, dass es auf die Methodik der (wie gesehen kritikwürdigen) ökonomischen Bewertung nicht ankommt, sondern einfach „an sich“ festgestellt werden kann, ab wann ein Gemeingut geschädigt ist. Genau eine solche Feststellung „an sich“ ist jedoch nicht möglich.<sup>7</sup> Und ein so unscharfer Begriff wie Externalisierung (oder auch „Verbot jeglicher Schädigung von Gemeingütern“) sprengt letztlich den Rahmen des Rechts, das sich von der Ethik gerade durch seine Konkretheit und Sanktionsbewehrung unterscheidet (einschließlich der daraus fließenden Handlungs- und Investitionssicherheit für die Rechtsunterworfenen). Es ist eben gerade nicht „an sich“ klar, was unter „externalisierend“ zu verstehen ist und in welchem Ausmaß Gemeingüter genutzt werden dürfen. Denn letztlich ist der *gesamte* westliche Lebensstil in seiner heutigen Form nicht dauerhaft durchhaltbar und global lebbar, geht also auf Kosten anderer Menschen und ist eine „Externalisierung“ und eine Schädigung von Gemeingütern. Soll das aber heißen, dass man etwa per wettbewerbsrechtliche Generalklauseln die Herstellung der typischen westlichen Konsumgüter (Handys, Autos usw.) verbietet? Und wo genau verläuft die Grenze von erlaubtem und verbotenem Verhalten (dies klar zu scheiden, ist ja gerade die Aufgabe von Recht). Darf es ab sofort einfach keine Flugunternehmen mehr geben?

<sup>6</sup> Ausführlicher noch als Ekardt 2011 eine im Sommer 2013 erscheinende Publikation zu ökonomischen Instrumenten und ökonomischen Bewertungen von Ekardt/ Hennig/ Steffenhagen.

<sup>7</sup> Auch wenn man die ökologischen Auswirkungen z.B. eines Produkts oder einer Dienstleistung genau kennen würde, würde das keines der im Fließtext beschriebenen Probleme beseitigen.

Wenn nein, wie viele Flüge darf es dann noch geben? Gibt es womöglich Übergangsfristen, und wenn ja: welche? Ist vielleicht auch der Fleischkonsum insgesamt verboten; oder darf jeder nur noch eine bestimmte Menge Fleisch essen; und wie sollen Unternehmen das bei ihren Kunden überwachen? Welches Klimaschutzniveau ist geboten, wenn jegliche Schädigung von Gemeingütern zu unterbleiben hätte: Müssen nicht nur der Fleischkonsum, sondern überhaupt der Konsum tierischer Produkte strikt verboten werden, weil Landnutzung selbst bei Fortlassung des Mineraldüngers immer Emissionen produziert und selbst geringe Klimaänderungen bereits Menschen umbringen? (die Emissionen der Strom- und Wärmeerzeugung kann man auf Null bringen, die der Landnutzung dagegen nicht) Und wie sieht eine Nutzung ohne Schädigung bei endlichen Rohstoffen aus? Und wie ist es bei der Biodiversität? Wie ist mit den komplexen Wechselbeziehungen verschiedener Nachhaltigkeitsprobleme wie etwa Klima, Energie, Biodiversität, Gewässer- und Bodenschutz umzugehen: Wo müssen hier bei Aporien die Prioritäten gesetzt werden? Und wie genau sieht überhaupt die komplexe Lieferkette eines Produkts, das konkret in Deutschland im Laden steht, aus? All dies müsste ein Zivilgericht aus Anlass eines einzelnen Falles aufzuklären versuchen. Ökonomische Instrumente ersparen all diese Fragen gerade und überlassen sie – im Rahmen der Rahmensetzung durch Zertifikatmengen bzw. Abgabenhöhen – den Individuen. Speziell das – langsam absinkende – Cap bei Zertifikatmärkten ist der ideale Kandidat, um die nötigen Grenzziehungen sukzessive vorzunehmen, und zwar ohne Rechtsunsicherheit und ohne riesigen staatlichen Steuerungsaufwand.

- Es wäre zudem ein erhebliches Demokratie- und Gewaltenteilungsproblem, solche grundlegenden Entscheidungen auf indirektem Wege von unteren Zivilgerichten anstatt von einem demokratischen Gesetzgeber treffen zu lassen. Und letztlich wird hier auch die komplexe Freiheitsabwägung, die eigentlich eine Aufgabe für nationale und transnationale Parlamente in einer komplexen Gewaltbalance mit Regierungen, Verfassungsgerichten usw. wäre, plötzlich zu einer Aufgabe unterer zivilgerichtlicher Instanzen – die unmöglich etwa die Klimaproblematik in dieser Weise sinnvoll abarbeiten können. Es ist eben kein „totaler“ Umweltschutz geboten, selbst im Lichte der nachstehend entfalteten normativen Nachhaltigkeitsbegründung nicht. Es gibt kein Gebot, niemandem zu schaden o.ä. – das gesamte Leben ist vielmehr (rechtlich) zwangsläufig eine Abwägung kollidierender Interessen (und das Leben ist auch, s.o., zwangsläufig ein Prozess, in welchem auch Gemeingüter teilweise zu Schaden kommen); deshalb kann man zwar eine Pflicht zu mehr Umweltschutz bestimmten (s.u.), die aber immer noch so erhebliche Vagheiten beinhaltet, dass letztlich parlamentarische Gesetze die Details fixieren müssen.
- Die hinter dem Vorschlag implizit sichtbare Vorstellung, die deutsche und europäische Richterschaft sei ökologischer eingestellt als parlamentarische Mehrheiten, ist im Übrigen kaum von der Realität gedeckt.



## 9. Normative Begründung von Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeit meint zunächst ein Politikziel, da es um die Lösung gesellschaftlicher Probleme geht, und scheint damit im Belieben der jeweils politisch Handelnden zu stehen; das wirft die Frage auf, ob die Politik zur Nachhaltigkeit verpflichtet ist. Umgekehrt stellt sich die Frage, ob eine übermäßige Verfolgung des Nachhaltigkeitsziels im Interesse anderer Belange verboten ist. Diese gesamte Problematik ist letztlich parallel eine ethische und rechtliche Fragestellung. Im vorliegenden Abschnitt wird kurz auf das allgemeine Begründungsproblem eingegangen, bevor in den beiden Folgeabschnitten Verpflichtung und Grenzen bezogen auf konkrete Nachhaltigkeitsmaßnahmen wie z.B. ökonomische Instrumente erörtert werden.

Aus Naturbeobachtungen – etwa zum Klimawandel, zur Endlichkeit von Ressourcen usw. – für sich genommen lässt sich eine solche normative Begründung nicht geben, auch wenn dies von der Enquête erwogen wird. Klarer müsste dort formuliert werden: Aus einer empirischen Beobachtung als solcher folgt nicht logisch, dass diese Beobachtung normativ zu begrüßen oder zu kritisieren ist. Tatsachen sind vielmehr Subsumtionsmaterial für normative Urteile, aber sie sind nicht selbst die Basis solcher Urteile. Aus gleichen Gründen nicht überzeugend ist auch jedwede Art von Vorstellungen, die von einer empirischen Anthropologie logisch normative Schlussfolgerungen ableiten. Problematisch wäre – wie ebenfalls bei der Enquête nur unvollkommen anklingt – auch der Versuch, Nachhaltigkeit (oder etwas anderes) durch eine ökonomische Kosten-Nutzen-Analyse (KNA) zu bestimmen, also durch eine quantifizierende Saldierung von Vor- und Nachteilen eines bestimmten Umgangs mit Nachhaltigkeit, gemessen an den rein faktischen Präferenzen von Menschen. Denn eine KNA führt, neben anderen Problemen z.B. bei der Quantifizierung, auf die nonkognitivistische Grundlage einer empiristischen Ethik zurück, die Normativität in ihren letzten Grundlagen per se für subjektiv, unwissenschaftlich oder axiomatisch gesetzt hält. Jene auch bei der Enquête regelmäßig durchscheinende, für Wirtschafts- und Naturwissenschaftler typische strikt nonkognitivistische (also die Möglichkeit objektiver/ rationaler Aussagen nur für Fakten, nicht aber für Normen/ Werturteile anzuerkennen) Basis dürfte jedoch – ungeachtet aller im Bereich des Normativen vielleicht bestehenden Spielräume – aufgrund performativer Widersprüche nicht zu halten sein (ausführlich Ekardt 2011, § 1 D. III. und § 3).

Auch der gängige ethische Diskurs um eine Begründung von Nachhaltigkeit (zusammengestellt etwa bei Unnerstall 1999; kritisch zu den von der Enquête erwogenen Eigenrechten der Natur Ekardt 2011, § 4 F. II.) weist jedoch Probleme auf. Erstens können gegen die meisten ethischen Ansätze an der Grundlage Einwände erhoben werden (z.B. Sein-Sollen-Fehler, axiomatische Setzungen, Zirkelschlüsse usw.). Zweitens hat jedwede Ethik, die die Politik zu etwas verpflichten will, das Problem, dass das Verfassungsrecht der jeweiligen politischen Grundeinheit den Anspruch erhebt, abschließend zu bestimmen, was Politik tun darf und ggf. tun muss, wo also ihre Verpflichtungen und wo ihre Spielräume liegen. Recht ist dabei Ethik (verstanden als die Wissenschaft von

den normativ richtigen gesellschaftlichen Zuständen) in konkretisierter und sanktionsbewehrter Form. Ethik kann natürlich die Grundprinzipien des Rechts ggf. universal begründen und zudem die Möglichkeit objektiver/ rationaler normativer Aussagen erweisen – was das Recht selbst nicht kann (hierzu näher Alexy 1991, 1995; Ekardt 2011; Habermas 1992; eingeschränkt Rawls 1971). Jenseits dessen kann sie jedoch nicht einfach eine konkurrierende Normativität aufbauen.

Praktisch gelingt eine ethische Begründung – und damit auch Inhaltsbestimmung von Nachhaltigkeit – deshalb primär dann, wenn man eine Verpflichtung zur Nachhaltigkeit und eine Konturierung diesbezüglicher Spielräume z.B. für ökonomische Instrumente anhand von Grundprinzipien liberal-demokratischer Verfassungen ermittelt.

## **10. Verpflichtung und Grenzen: nationale/ europäische/ internationale Menschenrechte**

Wie viel Spielraum lassen die EU-Bestimmungen im Rahmen der EU-Verfassungsdokumente (AEUV, EUV, EuGRC) für die Verankerung von Nachhaltigkeit zu? Hält man im Sinne des eben kurz Angesprochenen die Grundprinzipien der liberalen Demokratie für ethisch (ggf. auch universal) als rational begründbar, indem man zunächst die Möglichkeit von Rationalität in normativen Fragen aufweist und sodann die Kernnormen der liberalen Demokratie als ethisch geboten begründet, ergibt sich eine menschenrechtliche juristische und parallel ethische Grundlage und Inhaltsbestimmung für Nachhaltigkeit. Menschenrechte sind Rechte von Individuen auf Freiheit und Freiheitsvoraussetzungen.<sup>8</sup> Sie stehen, gemeinsam mit den organisationsrechtlichen Regelungen der jeweiligen öffentlichen Gewalt (Staat, Staatenbund, völkerrechtliches Vertragssystem) sowie sonstigen inhaltlichen Verpflichtungen jener öffentlichen Gewalt (z.B. auf Sozialstaatlichkeit), auf einer höherrangigen Ebene gegenüber sonstigen allgemeinverbindlichen Regelungen (Gesetzen; zum gesamten Kapitel Ekardt 2011; teilweise auch OHCHR 2009; stärker traditionell ausgerichtet Alexy 1986). Jene Prinzipien führen auch zu Abwägungsregeln, die den Rahmen für Verpflichtungen und Spielräume z.B. auf Nachhaltigkeit umreißen, wobei liberale Verfassungen eine Aussparung von Fragen des guten Lebens vornehmen (breit rezipierte Ansätze – u.a. ohne Abwägungstheorie – bei Habermas 1992; Rawls 1971; konkretisiert und modifiziert bei Ekardt 2011).

Die beiden – in kantianischer Tradition aus der normativen Vernunft ableitbaren – „liberalen Grundprinzipien“ Menschenwürde (verstanden als der gebotene Respekt vor der Autonomie des Individuums, also als Selbstbestimmungsprinzip) und das Unparteilichkeit (verstanden als die gebotene Unabhängigkeit von Sonderperspektiven) sind – nach umstrittener Ansicht (siehe Böckenförde 2003 einerseits und Ekardt 2011 andererseits) – keine Grundrechte, und sie sind auch nicht darauf angelegt, überhaupt für einen kon-

---

<sup>8</sup> Folgt man dem universalen Begründungsanspruch nicht, dann ist das Folgende ethisch irrelevant. Es ist dann aber immer noch das, was es außerdem ist: eine (Neu-)Interpretation des Rechts, die auch dann noch verbindlich wäre, wenn man (nonkognitivistisch) ethische Standards wie die meisten Natur- und Wirtschaftswissenschaftler nicht objektiv für möglich erachtet.

kreten ethischen oder rechtlichen Einzelfall etwas zu besagen; sie sind vielmehr der normative Grund der Menschenrechte, also der konkreten Freiheits- und Freiheitsvoraussetzungsrechte. Zur Ermittlung konkreter normativer Kriterien für Nachhaltigkeit ist (rechtlich respektive parallel ethisch) darauf aufbauend eine partielle Neuinterpretation der – parallel national-, europa- und völkerrechtlichen – Menschenrechte im Sinne einer Überwindung eines primär wirtschaftlich ausgerichteten Freiheitsverständnisses, aber umgekehrt auch eine Vermeidung der drohenden Freiheitsabschaffung z.B. durch eine Ökodiktatur (doppelte Freiheitsgefährdung) nötig. Die diesbezüglich gewinnbaren Aussagen sind, ethisch gesprochen, Aussagen zur Gerechtigkeit im Sinne von Aussagen zur sozialen Ebene. Individualethische Verpflichtungen, die über die Verpflichtung zur Herbeiführung einer gerechten – einschließlich nachhaltigen – Gesellschaftsordnung hinausgehen, sind schon mangels hinreichender Konkretisierbarkeit und nicht erst aufgrund von Durchsetzbarkeitsschwächen nur schwer vorstellbar. Menschenrechte vermitteln sich u.a. genau deshalb stets über die öffentliche Gewalt – auch wenn ihr Ursprung im interpersonalen Verhältnis zwischen den Individuen begründet liegt.

Ethisch und (auch über die partielle wortwörtliche Normierung hinaus) rechtsinterpretativ ergibt sich – als normativer Kern von Nachhaltigkeit – aus dem Freiheitsbegriff der (wie erwähnt national-, europa- und völkerrechtlichen) Menschenrechte ein Recht auf die elementaren Freiheitsvoraussetzungen wie Leben, Gesundheit, Existenzminimum in Gestalt von Nahrung, Wasser, Sicherheit, Klimastabilität, elementare Bildung, Abwesenheit von Krieg und Bürgerkrieg u.ä. Dieses ergibt sich im Kern daraus, dass – über die liberale Tradition hinaus – Freiheit ohne jene elementaren Bedingungen nicht möglich erscheint und letztere darum in der Freiheit zwingend mitgedacht sind. Der Schutz weiterer freiheitsförderlicher Bedingungen – z.B. Schutz der Biodiversität – hat demgegenüber ethisch und rechtlich keinen Menschenrechtsstatus, verdient aber wegen ihres Freiheitsbezugs gleichwohl Anerkennung. Rechtlich abgebildet wird dies im Rahmen der Interpretation von Bestimmungen wie etwa eines Umweltstaatsziels (z.B. Art. 20a GG oder Art. 191 ff. AEUV auf EU-Ebene).

Die Freiheit einschließlich ihrer elementaren Voraussetzungen verdient rechtlich und ethisch aus einer Reihe von Gründen auch intertemporal und global-grenzüberschreitend Schutz und führt damit zur eigentlichen inhaltlichen Nachhaltigkeitskonzeption, also einem Gebot dauerhaft und global durchhaltbarer Lebensverhältnisse. Alle Argumente hängen dabei damit zusammen, dass auch räumlich und zeitlich entfernte Menschen Menschenrechtsträger sind. Bekannte Gegenargumente gegen einen intertemporalen und global-grenzüberschreitenden Grundrechtsschutz wie das Future-Individual-Paradox oder den Hinweis auf unbekannte Präferenzen künftiger Generationen überzeugen letztlich nicht (Unnerstall 1999). Ein kollektivistisch gemünztes „Gebot der Menschheitserhaltung“ (Jonas 1979) – also ein kollektives Selbstmordverbot – dürfte dagegen nur schwer zu begründen sein.

Die nachhaltigkeitskonform erweiterten Menschenrechte garantieren bei korrekter Lektüre liberaler Verfassungen sowie national und transnational aus einer Reihe von Gründen gleichermaßen „Abwehr“ und „Schutz“ (wobei beides ohnehin kaum scheidbar ist),

also Rechte gegen die öffentliche Gewalt und Rechte auf Schutz durch die öffentliche Gewalt; ansonsten wären sie für die Nachhaltigkeit auch witzlos, da Klimawandel, Ressourcenknappheit usw. in erster Linie von Privaten und nicht direkt von Staaten verursacht werden (für das Nachstehende Ekardt 2011; traditioneller Böckenförde 1991, 2003; Alexy 1986).<sup>9</sup> Erst durch diese gesamten menschenrechtsinterpretativen Schritte wird ein Grundrechtsschutz gegen Klimawandel, schwindende Ressourcen u.a.m. und damit konkrete normative Nachhaltigkeitskriterien denkbar; Einzelheiten ergeben sich freilich erst aus der Abwägungs- und Institutionentheorie.

Der aufgezeigte menschenrechtliche Befund macht es nicht vordringlich, rechtspolitisch Verfassungsänderungen – europäisch oder national – in puncto Nachhaltigkeit vorzuschlagen. Speziell soweit solche Vorschläge auf nur verpflichtende, aber nicht individualrechtlich einklagbare Normen wie das Staatsziel Umweltschutz (oder stärkere Konturierungen der Schranken der Wirtschaftsgrundrechte o.ä.<sup>10</sup>) hinauslaufen, dürfte sie in der praktischen Durchsetzung ohnehin das gleiche Schicksal ereilen wie ebenjenes Staatsziel. Von weiteren eher symbolischen Rechtsetzungsakten wie dem Art. 20a GG ist – allein schon wegen des gedanklichen und sonstigen Aufwands, den sie trotzdem binden – eher abzuraten.

Ethische und rechtliche Entscheidungen sind nicht nur ausnahmsweise, sondern letztlich immer als Abwägung rekonstruierbar, und zwar richtigerweise zwischen verschiedenen Freiheiten, elementaren Freiheitsvoraussetzungen, weiteren freiheitsförderlichen Bedingungen und allem, was sich daraus ableiten lässt (ausführlich zum vorliegenden Kapitel Alexy 1986, 1991; stärker im Sinne des Folgenden Ekardt 2011). Insbesondere kommt es potenziell zu einem Gegeneinander von Nachhaltigkeitsgarantien und den Grundrechten von Unternehmen und Konsumenten auf Gewinn und Konsum hier und heute. Jedwedes Nachhaltigkeits-Entscheiden ist damit von auch normativen und nicht nur von tatsachenbezogenen Unsicherheiten (wie die Risikotheorie suggeriert) geprägt. Konkrete Probleme wie „starke versus schwache Nachhaltigkeit“ oder auch die Relevanz einzelner Argumente wie z.B. des Verursacher- oder des Leistungsfähigkeitsprinzips erschließen sich erst aus jenem abwägungstheoretischen Rahmen.

Die Freiheitsgarantien machen neben Abwägungsregeln – und damit mehr oder minder konkreten inhaltlichen Nachhaltigkeitsaussagen – auch Aussagen darüber ableitbar, welche öffentliche Gewalt den Freiheitsausgleich unter den Bürgern vornehmen und damit die Nachhaltigkeit realisieren muss. Dies ist dann einerseits eine Frage nach der – freiheitsförderlichen – Gewaltenbalance zwischen Legislative, Exekutive und Judikati-

---

<sup>9</sup> Diese Einsichten werden nicht durch bestimmte verbreitete Einwände gegen die Anerkennung starker Schutzgrundrechte (Demokratie, Gewaltenbalance, fehlender Individualbezug, Vorrang der Abwehrrechte) gegenstandslos. Die klassischen Scheidungen Tun/ Unterlassen und übrigens auch Deontologie/ Konsequenzialismus aus der Ethik verlieren damit latent ihren Gegenstand.

<sup>10</sup> Es erscheint, salopp gesprochen, als spätmarxistischer Begründungsrest, anstelle der Wirtschaftsgrundrechte häufig speziell die Eigentumsgarantie allein in den Blick zu nehmen, obwohl verfassungsrechtlich die Berufsfreiheit als „Unternehmensfreiheit“ oft eine viel größere Rolle spielt, ergänzt durch die allgemeine Handlungsfreiheit. Von vornherein nicht gegen die Gesetzgebung wirken könnten übrigens Änderungen bezogen auf die Eigentumsgarantie, die selbst wieder nur in Form eines einfachen Gesetzes ergehen.

ve. Andererseits ist es eine Frage nach der zuständigen Rechtsebene im – wiederum auf eine optimale Konfliktlösung und damit Freiheitsförderlichkeit hin ausgelegten – Mehrebenensystem (internationale Institutionen, EU, Nationalstaat, Bundesländer). Verpflichtet ist in der Theorie jeweils die öffentliche Gewalt, die die beste Eignung aufweist, juristisch formal übersetzt in den Rahmen von Zuständigkeitsordnungen. Was der einzelne Bürger in puncto Nachhaltigkeit konkret zu tun verpflichtet ist, entscheidet sich ethisch und rechtlich, national und transnational anhand der konkreten Abwägungsergebnisse der öffentlichen Gewalten. Die Abwägungsspielräume beziehen sich zunächst auf die Gesetzgebung, wobei meist (in Norminterpretationen oder explizit eröffneten Ermessens- bzw. Abwägungsspielräumen) Teile der Abwägung an die Verwaltung oder an die Gerichte weitergereicht werden, die aufgrund der Vorfestlegungen der jeweils anderen Staatsorgane immer kleinere Spielräume vorfinden.

Die Hauptbetroffenen heutiger Nicht-Nachhaltigkeit sind keine Wähler heutiger Parlamente und Regierungen, sondern künftige Generationen und Menschen in anderen Ländern. Ein Mangel an Nachhaltigkeit in den realen politischen Maßnahmen kann also nicht ohne weiteres als „nun einmal demokratisch entschieden“ gerechtfertigt werden; und Nachhaltigkeit steht damit in einem Spannungsverhältnis zur Demokratie, zu der sie wegen der Notwendigkeit von Diskursen und Lernprozessen aber gleichzeitig eine Affinität hat. Institutionelle Neuerungen gegenüber dem Bestand gewaltenteiliger Demokratien sind im Zeichen der Nachhaltigkeit dennoch nur begrenzt angezeigt. Wesentlich ist, dass die bewährten Institutionen auch international verstärkt geschaffen werden müssen. Ferner liegt es wegen der räumlich-zeitlichen Ausdehnung der Menschenrechte nahe, eine Treuhandinanz für Zukunftsinteressen geschaffen werden.

Die eigentlichen Abwägungsregeln („Verhältnismäßigkeitsprüfung“ ist ein missglückter juristischer Begriff hierfür) führen zu weiteren konkreten normativen Nachhaltigkeitsinhalten. Die Abwägungsregeln dabei aus den liberalen Prinzipien sowie aus der Sein-Sollen-Scheidung. Die grundlegende Abwägungsregel bezieht sich auf das zulässige normative Material jedweder Entscheidung. Generell findet die Freiheit ihre Schranken nur in der Freiheit und den elementaren Freiheitsvoraussetzungen anderer Menschen und weiteren freiheitsförderlichen Bedingungen (Schutz der Biodiversität, Kulturförderung, Bereitstellung von Kindergartenplätzen u.v.a.m.), nicht dagegen in irgendeiner Form von Gemeinwohl o.ä., welches als Begriff unter liberal-demokratischen Bedingungen keinen sinnvollen Inhalt neben den eben genannten Rechtsgütern mehr hat. Fragen des guten Lebens entziehen sich allgemeiner normativer Maßstäbe und damit auch einer Regulierung, weswegen die ethische und rechtliche Begründung von Nachhaltigkeitsmaßnahmen nicht auf das anschließend vielleicht größere „innere Glück“ der in ihrer Freiheit Beschränkten verweisen, sondern nur auf den Schutz der Freiheit und der Freiheitsvoraussetzungen anderer.

Eine weitere aus der Freiheit ableitbare Abwägungsregel ist z.B. die Handlungsfolgenverantwortlichkeit im Sinne eines rechtlichen und ethischen Einstehenmüssens für die Folgen frei gewählter Handlungen. Diese Folgen, etwa der Klimawandel, dürfte auch durch die öffentliche Gewalt „künstlich“ internationalisiert werden, z.B. durch Energie-

abgaben. „Verantwortung“ steht hier nicht einfach für Zuständigkeit, Pflicht, freiwillige Wohltätigkeit o.ä., sondern für ein Verursacherprinzip. Weitere Abwägungsregeln sind z.B. die Geeignetheits- und die Erforderlichkeitsregel, die verlangen, dass jemandem nur soviel an Freiheit genommen wird, wie nötig ist, um die Freiheit anderer zu fördern. Eine weitere Abwägungsregel besagt, dass Belange, die für andere fundamental sind, diesen in der Regel vorgehen müssen. Eine weitere Abwägungsregel verlangt, die konkrete Betroffenheit des Belangs im Einzelfall korrekt zu erfassen.

Herleitbar sind auch Tatsachenerhebungsregeln einschließlich eines – entgegen der juristischen Tradition – menschenrechtlichen Verständnisses von Vorsorge, also eines menschenrechtlichen Schutzes vor zeitlich entfernten oder kausal unsicheren Gefährdungslagen. Die populäre Vorstellung, Vorsorge könne, und zwar womöglich schon in der heutigen unvollständigen Form, „sicherer als sicher“ vor Gefährdungen schützen, fällt dabei wegen der allgegenwärtigen Abwägungsproblematik freilich in sich zusammen. Möglich sind aber – angesichts ständiger Nachhaltigkeits-Erkenntniszuwächse wesentliche – Regeln für neue Erkenntnisse bei Wertungen und neue Erkenntnisse bei Tatsachen und ein darauf aufbauendes Abändern von Entscheidungen der öffentlichen Gewalt.

Inhaltlich führen verletzte Abwägungsregeln (oder auch Verfahrensregeln wie z.B. Beteiligungs- und Klagerechte oder Tatsachenerhebungsregeln; zu letzteren s.u.) zu einer Pflicht zur Neuentscheidung unter Beachtung der bisher verletzten Regel. Im Falle der bisherigen Klimapolitik beispielsweise betreffen verletzte Regeln die von der Politik häufig geschönt zugrunde gelegte Tatsachenbasis bisheriger Klimapolitik und die mangelnde Orientierung an einem für die weitere Erhaltung der liberalen Demokratie und ihrer Freiheitsgarantien hinreichenden Freiheitsvoraussetzungsschutz, der zumindest einigermaßen (auch global und intertemporal) egalitär zu gewährleisten ist. Zwar lassen sich materielle Verteilungsmaßstäbe – also eine Theorie sozialer Verteilungsgerechtigkeit – vor dem Hintergrund des Gesagten generell nur schwer ableiten. Wenn jedoch ein Gut wie z.B. Klimastabilität bzw. Energiezugang im Interesse des Systems der Freiheiten zwingend erhalten werden muss und gleichzeitig jeder Mensch nicht ohne ein Minimum an Treibhausgasemissionen existieren kann, dann liegt eine Gleichverteilung nahe. Gegen diese ableitbare Abwägungsvorgabe – drastische Treibhausgasemissionsreduktion plus Gleichverteilung – hat die Politik national wie international bisher verstoßen. „Drastische Reduktion“ heißt allerdings nicht Nullemissionen im Sinne einer völligen Schädigungsfreiheit von (was immer genau darunter zu verstehen wäre) Gemeingütern; und bei anderen Gütern wie bestimmten Rohstoffen ist auch teilweise sehr fraglich, ob drastische Reduktion der Inanspruchnahme und egalitäre Verteilung überhaupt menschenrechtlich begründet werden können (näher Bleischwitz/ Bahn-Walkowiak/ Ekardt u.a. 2012).

In diesem Sinne ist Nachhaltigkeit und ihre Durchsetzung durch wirksame Instrumente im Zeichen der europäischen, deutschen und übrigens auch internationalen Menschenrechte also nicht nur erlaubt, sondern sogar geboten. Aus den Darlegungen zu den Abwägungsregeln folgt dabei zu den Grenzen nachhaltigkeitsbezogener Gesetzgebung

auch, dass diese natürlich auch zugunsten der nachhaltigkeitsabträglichen Belange zu beachten sind, z.B. zugunsten der Wirtschaftsgrundrechte. Bezogen auf diese Rechte sprechen die Geeignetheits- und die Erforderlichkeitsregel etwa gegen einen Fokus primär auf das Wettbewerbsrecht, weil mit einem Fokus ebendort ggf. erhebliche Eingriffe in die Wirtschaftsgrundrechte allein schon aufgrund der entstehenden Rechtsunsicherheit verbunden wären, ohne dass dem ein nennenswerter Vorteil auf Seiten der Nachhaltigkeit gegenüber stünde.

Legt man statt dem Fokus auf die bestmögliche Argumentation (wie vorliegend) den Fokus auf die rein faktisch anzutreffende Rechtsprechungspraxis, so ist zu konstatieren, dass die Grundrechtejudikatur des BVerfG im Umweltbereich bisher sehr zurückhaltend ausgefallen ist und deshalb zu befürchten ist, dass das Gericht der hier kurz vorgestellten Argumentation (auch weiterhin) nicht folgt, was die Verpflichtung zum Umweltschutz angeht; was die Wahrung der Wirtschaftsgrundrechte angeht, ist die Position des BVerfG vorab schwer prognostizierbar, doch zeichnet sich ab, dass das BVerfG freiwillig ergriffene gesetzgeberische Maßnahmen in der Regel nicht (mehr) gerichtlich verwirft<sup>11</sup>, sofern formale Anforderungen wie z.B. die Gesetzgebungskompetenz und der Parlamentsvorbehalt eingehalten sind (vgl. zuletzt am Beispiel der grünen Gentechnik BVerfGE 128, 1 ff.; nähere Darstellung zur Judikatur bei Ekardt 2011, § 4 und § 5 passim).

Für den EuGH kann letztlich keine Prognose gegeben werden, da er mit einer solchen Verpflichtung aus Grundrechten noch nicht näher konfrontiert war; allerdings würden für entsprechende Klagen auch größere formale Hürden als auf nationaler Ebene bestehen (näher Ekardt 2011, § 5 C. II. 3.). Unzutreffend wäre freilich die in Deutschland zuweilen anzutreffende idealisierte Vorstellung von Gerichten als gegenüber Legislative und Exekutive stärker ökologisch ausgerichtete Institution. Insofern versuchte das Vorstehende aufzuzeigen, was eigentlich richtig wäre, ohne dies jedoch im Sinne einer empirischen Prognose faktischen Gerichtshandelns zu verstehen.<sup>12</sup>

## **11. Warenverkehrsfreiheit als weitere EU-primärrechtliche Grenze**

Viele nachhaltigkeitspolitische Ansätze wie z.B. ökonomische Instrumente können neben den soeben erörterten europäischen und deutschen Grundrechten jedoch auch in einen Konflikt mit spezifischen verfassungskräftigen Rahmenregeln der EU als Freihandelszone treten. Relevant sind besonders die Grundfreiheiten, also die zusätzlichen, grundrechtsähnlichen wirtschaftlichen Freizügigkeitsgarantien des EU-Marktes, vor allem die Warenverkehrsfreiheit (Art. 34, 36 AEUV). Ebenfalls relevant sind die Verbote wettbewerbsverfälschender Subventionen in Gestalt der hier nicht näher behandelten

<sup>11</sup> Zur spezifischen (früheren) Kontroverse um sogenannte Sonderabgaben siehe Sacksofsky 2000.

<sup>12</sup> Eine solche Vorgehensweise ist juristisch m.E. geboten, da in einem Gesetzesrecht kontinentaler Prägung (im Gegensatz zum Fallrecht) bisher erfolgte Richtersprüche nicht etwa abstrakt-generell Normen für die Zukunft setzen. Es gilt vielmehr die richtige Interpretation des jeweiligen Rechtstextes; Gerichtsurteile wirken lediglich als verbindliche Streitentscheidung im konkret gelaufenen Einzelfall; näher dazu Ekardt 2011, § 1 D. III. 4.

(vgl. dazu m.w.N. Ekardt/ Steffenhagen 2011, S. 319 ff.; Ekardt/ Schmeichel 2009, S. 171 ff.) Beihilfenregelung (Art. 107 AEUV) – oder die Anforderungen an nationale Vorreitermaßnahmen, die ökologisch über die EU-Politik hinausgehen (Art. 114, 193 AEUV). Nationale Vorreitermaßnahmen – nicht dagegen eine Optimierung der EU-Nachhaltigkeitspolitik selbst – könnten deshalb als handelshemmend und mit den genannten Regeln konfligierend anzusehen sein; ebenso allerdings auch umgekehrt Subventionen etwa zugunsten von Kohle und Uran, was nachstehend nicht weiter analysiert wird (zum letztgenannten Aspekt Ekardt, Theorie, § 6 F. III.). Da dies die größte praktische Relevanz hat, konzentriert sich die vorliegende Analyse auf die Warenverkehrsfreiheit.

Selbst wenn der Tatbestand der Warenverkehrsfreiheit einmal durch bestimmte Behinderungen des Freihandels beeinträchtigt ist (zu den diesbezüglichen Voraussetzungen Ekardt/ Schmeichel 2009, S. 171 ff.), läge ein Verstoß gegen die Warenverkehrsfreiheit erst vor, wenn keine Rechtfertigungsgründe eingreifen. Das Prüfungsmodell der Warenverkehrsfreiheit kann insoweit als eine Konkretisierung der Freiheitskollisionen und der von den Grundrechten her bereits bekannten, zur Kollisions-Auflösung nötigen Abwägungsregeln durch den EU-Verfassungsgeber gesehen werden, der im Rahmen seiner Befugnis zur Vorstrukturierung der Abwägungen (und dem damit verbundenen etwas eingeschränkten „Weiterreichen“ der Spielräume an den einfachen europäischen und nationalen Nachhaltigkeits-Gesetzgeber) auch die Grundfreiheiten als spezifische Zusatzsicherungen der wirtschaftlichen Freiheit etabliert hat. Die europäische und deutsche Judikatur hat sich insoweit als spielraumfreundlich gegenüber nationalen Maßnahmen gezeigt und z.B. die Vereinbarkeit des EEG bzw. des StromEinspG mit höherrangigem Recht insoweit bisher stets bestätigt (EuGH, Rs. C-379/98, Slg. 2001, I-2099; BGH, NJW 1997, 574). Die Frage nach den Rechtfertigungsgründen leistet bekanntlich die Ausbalancierung der gerade auch wirtschaftlichen Freiheitsidee mit anderen Prinzipien.<sup>13</sup> Zu prüfen ist, wie sonst auch bei Grundrechten, eine Rechtfertigung durch im Rahmen der Warenverkehrsfreiheit selbst vorgesehene Gründe sowie kollidierende Rechtsprinzipien wie etwa den Schutzgrundrechten. Eine Rechtfertigung über den ausdrücklich im AEUV genannten und durch den integrationsfreundlichen EuGH als Ausnahмовorschrift eng ausgelegten Art. 36 AEUV (vgl. EuGH, Rs. C-7/61, Slg. 1961, 695 (720); EuGH, Rs. C-29/72, Slg. 1972, 1309 (1318); EuGH, Rs. C-113/80, Slg. 1981, 1625, Rn. 7; EuGH, Rs. C-205/89, Slg. 1981, I-1361, Rn. 9), der Beschränkungen des freien Warenverkehrs um des Schutzes von Leben und Gesundheit willen erlaubt, scheidet freilich nach Ansicht des EuGH für Gesetze wie das EEG als rechtfertigender Eingriffszweck aus, da dieser nicht explizit eine Rechtfertigung durch Umweltbelange erfasst. Die tendenziell enge Auslegung von Ausnahmetatbeständen wie Art. 36 AEUV und die Ausweitung des Warenverkehrsfreiheits-Tatbestands neben Diskriminierungen auch auf Beschränkungen durch die Auslegung des Begriffs „Maßnahmen gleicher Wirkung“ in der Dassonville-Formel führte aber im EuGH-Urteil Cassis de Dijon (EuGH, Rs. C-120/78, Slg. 1979, 649) zur Anerkennung ungeschriebener Rechtfertigungsgrün-

<sup>13</sup> Sobald die EU über ein durchgängig harmonisiertes Netz ökologischer, sozialer usw. Regelungen für erneuerbare Energien verfügen würde, wäre gemäß Art. 114 AEUV eine Rechtfertigung nationaler Alleingänge freilich nur noch unter erschwerten Voraussetzungen zulässig.



de bzw. ungeschriebener Tatbestandsbegrenzungen (der EuGH schwankt insoweit; vgl. EuGH, Rs. C-368/95, Slg. 1997, I-3689, Rn. 18; EuGH, Rs. C-1/90, Slg. 1991, I-4151, Rn. 13), sogenannter zwingender vom Europarecht anerkannter Erfordernisse. Praktisch führt dies zum gleichen Ergebnis wie ein weiteres interpretatives Verständnis des Art. 36 AEUV.

Die EU-Mitgliedstaaten können sich gegenüber der Warenverkehrsfreiheit genau wie bei Grundrechten schon nach der gängigen EuGH-Judikatur gerade auf Umweltbelange (EuGH, Rs. C-240/83, Slg. 1985, 531; EuGH, Rs. C-463/01, Slg. 2004, I-11705) wie den Klimaschutz oder auf die Versorgungssicherheit als konkurrierende Belange im Rahmen des Abwägungsmaterials berufen. Die Versorgungssicherheit lässt sich dabei vielleicht schon unter die „öffentliche Sicherheit“ in Art. 36 AEUV fassen. Dabei ist Versorgungssicherheit naheliegender Weise eine gerade auch langfristige Kategorie (übergangen bei EuGH, Rs. C-379/98, Slg. 2001, I-2099, Rn. 209). Und die langfristige Versorgungssicherheit Europas kann beispielsweise nur durch eine tragfähige Erneuerbare-Energien- und Energieeffizienzstrategie erreicht werden, die die Abhängigkeit von endlichen, zudem aus politisch instabilen Weltregionen stammenden Rohstoffen wie Öl, Gas, Uran, teilweise auch Kohle, sukzessive überwindet (bejaht in EuGH, Rs. C-72/83, Slg. 1984, 2727, Rn. 34 f.; verneint hingegen in EuGH, Rs. C-398/98, Slg. 2001, I-7915, Rn. 29 f.). Unter „Sicherheit“ lässt sich auch der im Allgemeinen übersehene Gesichtspunkt fassen, dass die Förderung erneuerbarer Energien langfristig Auseinandersetzungen um knapper werdende Ressourcen unwahrscheinlicher macht. Entsprechend hat der EuGH schon in der „PreussenElektra“-Entscheidung Umweltschutzbelange als zwingendes Erfordernis anerkannt (EuGH, Rs. C-379/98, Slg. 2001, I-2099, Rn. 73 f.), bereits ohne Rekurs auf ein neues, multipolares Freiheitsverständnis auch im Rahmen der EU-Grundfreiheiten.

Nationale Maßnahmen müssen, auch wenn sie einem legitimen, zwingenden Erfordernis dienen, sodann aber auch den sonstigen Abwägungsregeln genügen, die im Grundsatz auch bei den Grundfreiheiten naheliegenderweise bestehen. Dies ergibt sich entweder aus Art. 36 AEUV oder gilt als allgemeiner Rechtsgrundsatz freiheitlicher Ordnungen und somit auch des Europarechts. Dass es an der prinzipiellen Geeignetheit und Erforderlichkeit nationaler Fördersysteme, soweit diese über den Primärenergie-ETS hinausgehende Zwecke übernehmen müssen nicht fehlt, wurde bereits dargelegt. In der Judikatur des EuGH ist die Prüfung nach der Geeignetheit und Erforderlichkeit sodann, wie bereits in der Abwägungslehre anklang, sehr häufig bereits vorbei (vgl. auch EuGH, Rs. C-415/93, Slg. 1995, I-4921, Rn. 92 ff.; EuGH, Rs. C-112/00, Slg. 2003, I-5659, Rn. 77 ff.). Eine über den legitimen Zweck (Findung des Abwägungsmaterials), die Geeignetheit und die Erforderlichkeit hinausgehende Abwägungskontrolle nimmt der EuGH sehr oft nicht vor. Dies ist jedoch im Lichte des allgemeinen Freiheitsprinzips, dessen Emanationen letztlich auch die Grundfreiheiten sind, wenig einsichtig. Verankert sind die europäischen Grundrechte in der EuGRC sowie in Art. 6 EUV (zu Ausnahmen EuGH, Rs. C-11/70, Slg. 1970, 1125 Rn. 4; EuGH, Rs. C-4/73, Slg. 1974, 491, Rn. 13). Treten diese Grundrechte mit den Grundfreiheiten in einen Widerstreit, so entsteht die Frage nach weiteren Abwägungsregeln. Dabei darf bekanntlich die öffentliche Gewalt nicht

im Wesentlichen beliebige Belange verfolgen, sondern hat nur die Aufgabe, zwischen einer Vielzahl kollidierender Freiheits- und Freiheitsvoraussetzungsaspekte unterschiedlicher Bürger zu vermitteln. Dies ist durch wirksame Nachhaltigkeitsmaßnahmen bekanntlich gewahrt. Dass ein möglichst effektiver Nachhaltigkeitsansatz eher die europäische und internationale Ebene wählen müsste, kam zwar schon zur Sprache, aus Sicht des (europäischen oder deutschen) Verfassungsrechts ist eine optimale Wirksamkeit durch die Geeignetheits- und Erforderlichkeitsregel jedoch nicht vorgegeben.

In puncto „richtiges Abwägungsmaterial“ würde allerdings von manchen gleichwohl der Versuch unternommen werden, entgegen dem soeben Gesagten von vornherein zu bestreiten, dass die Grundrechte überhaupt je Eingriffe in die Grundfreiheiten rechtfertigen und in eine Abwägung mit jenen treten könnten. Diese Sichtweise entstammt letztlich noch der Frühphase der EU, in welcher die EU weniger als staatsähnliches Gesamtgebilde als mehr als grundrechtsfreie reine Freihandelszone begriffen wurde; dies wirkt bis heute in der EuGH-Judikatur (die aber nicht richtig sein muss) nach. Nach Meinung des EuGH können die Grundrechte zwar grundsätzlich sowohl Rechtfertigungsschranken für mitgliedstaatliche Eingriffe in die Grundfreiheiten als auch einen Rechtfertigungsgrund für solche Eingriffe abgeben (EuGH, Rs. C-112/00, Slg. 2003, I-5659, Rn. 74; EuGH, Rs. C-36/02, Slg. 2004, I-9609, Rn. 35; EuGH, Rs. C-368/95, Slg. 1997, I-3689, Rn. 24 ff.). In dem Vorlageverfahren Viking (EuGH, Rs. C-438/05, Slg. 2007, I-10779) etwa erkennt der EuGH Streikrecht und Koalitionsfreiheit folgerichtig an und verweist die nähere Prüfung an die nationalen Gerichte. In weiteren Urteilen wurde der Grundrechtsstandard allerdings am existierenden Sekundärrecht, insbesondere der Arbeitnehmerentsenderichtlinie, und damit an der Grundrechtskonkretisierung durch den einfachen (europäischen) Gesetzgeber festgemacht. Damit – sowie in der Rechtssache Laval geht der EuGH zwar mit dem Gewicht der Grundrechte gegenüber den Grundfreiheiten recht zurückhaltend um (EuGH, Rs. C-341/05, Slg. 2007, I-11767; ferner EuGH, Rs. C-415/93, Slg. 1995, I-4921, Rn. 92 ff.; eine Abwägung der Arbeitnehmerfreizügigkeit mit der Vereinigungsfreiheit erfolgte dort nicht). Andererseits nähert der EuGH die Handhabung von Grundrechten und Grundfreiheiten tendenziell einander an (vgl. dazu Nettesheim 2006, S. 17 ff.; Puth 2002, S. 860 ff.). Akzeptiert man eine solche Strukturgleichheit, ist dies ein erstes Argument für eine wechselseitige Verwendbarkeit als Rechtfertigungselement. Vor allem aber wäre zweitens eine Zurücksetzung der Grundrechte gegenüber den Grundfreiheiten mit der Grundidee liberaler Demokratien, einen möglichst sicheren Freiheitsschutz zu gewährleisten, unvereinbar. Zwar würde mancher gerade gegen eine materielle Rechtfertigung<sup>14</sup> von Grundfreiheitseingriffen aus Grundrechten anführen, dass eine solche „horizontale Grundrechtsanwendung“ freiheitsgefährdend sei (vgl. dazu etwa EuGH, Rs. C-415/93, Slg. 1995, I-4921; Rs. C-265/95, Slg. 1997, I-6959). Doch ist die Negation eines Freiheits-/ Grundrechtsschutzes gegenüber den Mitbürgern (selbst wenn er doch über Ansprüche gegen die öffentliche Gewalt auf Schutz vor den Mitbürgern vermittelt wird und ergo nicht direkt horizontal wirkt!) der

<sup>14</sup> Vgl. Ekardt, Theorie, § 5 C. II. 3.: Diese Frage darf nicht mit der Frage nach der formellen Rechtfertigung (also nach der Einhaltung bestimmter Formalia wie Gesetzgebungskompetenz, Gesetzgebungsverfahren oder Gesetzesvorbehalt) verwechselt werden. Die materielle Eingriffsbefugnis fließt z.B. nie direkt aus einem Grundrecht.

unzutreffenden Vorstellung verhaftet, allein die öffentliche Gewalt und nicht der Mitbürger gefährde die menschliche Freiheit.

Ferner darf der nationale Gesetzgeber die weiteren oben hergeleiteten Abwägungsregeln nicht missachten, wozu nicht nur die vom EuGH stets thematisierte Geeignetheits- und Erforderlichkeitsregel zählen, sondern z.B. auch das Verbot, einen Belang evident einseitig zurückzusetzen. Alle weiteren Überlegungen decken sich mit den oben zur grundrechtlichen Abwägungstheorie angestellten Überlegungen. Mit jenen Überlegungen der Abschnitte 10 und 11 sind die Spielräume einer Nachhaltigkeitspolitik (einschließlich der Verpflichtung zu einer solchen Politik) umrissen.

## Literaturverzeichnis

Wie in Texten von Juristen üblich, werden Gesetze, Gerichtsurteile und Fundstellen in den Parlamentsdrucksachen (etwa Protokolle von Sachverständigenanhörungen) nicht in das Literaturverzeichnis aufgenommen. Sie sind über allgemein zugängliche Quellen wie das Internet in der Regel leicht auffindbar. Die Zitierweise in den Fußnoten hinsichtlich der eben genannten Dokumenttypen erfolgt in der üblichen juristischen Form.

- Alexy, Robert (1995): *Recht, Vernunft, Diskurs*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Alexy, Robert (1986): *Theorie der Grundrechte*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Alexy, Robert (1991): *Theorie der juristischen Argumentation*, 2. Aufl., Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Appel, Ivo (2005): *Staatliche Zukunfts- und Entwicklungsvorsorge*, Tübingen: Mohr Siebeck.
- Berger, Hartwig (2009): *Der lange Schatten des Prometheus. Über unseren Umgang mit Energie*, München: Oekom.
- Bizer, Kilian (2000): Die soziale Dimension der Nachhaltigkeit, *Zeitschrift für angewandte Umweltforschung*, S. 472 ff.
- Bleischwitz, Reimund/ Bahn-Walkowiak, Bettina/ Ekardt, Felix/ Feldt, Heidi/ Fuhr, Lili (2012): *International Resource Politics*, Berlin: Heinrich-Böll-Stiftung.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang (2003): Menschenwürde als normatives Prinzip, *Juristenzeitung*, S. 809 ff.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang (1991): *Staat, Verfassung, Demokratie*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Edenhofer, Ottmar u.a. (2011): Growth in emission transfers via international trade from 1990 to 2008. *Proceedings of the National Academy of Sciences* [doi: 10.1073/pnas.1006388108]
- Ekardt, Felix (2011): *Theorie der Nachhaltigkeit: Rechtliche, ethische und politische Zugänge – am Beispiel von Klimawandel, Ressourcenknappheit und Welthandel*, Baden-Baden: Nomos.
- Ekardt, Felix/ Heitmann, Christian/ Hennig, Bettina (2010): *Soziale Gerechtigkeit in der Klimapolitik*, Düsseldorf: Hans-Böckler-Edition.
- Ekardt, Felix/ Steffenhagen, Larissa (2011): Beihilfenrecht, Warenverkehrsfreiheit und der besondere Ausgleichsmechanismus für stromintensive Unternehmen nach dem EEG, *Jahrbuch des Umwelt- und Technikrechts*, S. 319 ff.
- Ekardt, Felix/ Schmeichel, Andrea (2009): Erneuerbare Energien, Warenverkehrsfreiheit und Beihilfenrecht. Nationale Klimaschutzmaßnahmen im EG-Recht, *Zeitschrift für europarechtliche Studien*, S. 171 ff.
- Glaser, Andreas: Nachhaltigkeit und Sozialstaat, in: Kahl, Wolfgang (Hg.): *Nachhaltigkeit als Verbundbegriff*, Tübingen 2008, S. 620 ff.
- Grunwald, Armin/ Kopfmüller, Jürgen (2012): *Nachhaltigkeit. Eine Einführung*, 2. Aufl., Frankfurt a.M.: Campus.
- Habermas, Jürgen (1992): *Faktizität und Geltung*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Heins, Bernd (1998): *Soziale Nachhaltigkeit*, Berlin: Springer.

- IPCC (2007): Climate Change 2007. Mitigation of Climate Change, [www.ipcc.int](http://www.ipcc.int).
- Jonas, Hans (1979): Das Prinzip Verantwortung, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Lindenthal, Alexandra (2009): Leadership im Klimaschutz. Die Rolle der EU in der internationalen Klimapolitik, Frankfurt a.M.: Campus.
- Nettesheim, Martin (2006): Grundfreiheiten und Grundrechte in der Europäischen Union - auf dem Weg zur Verschmelzung?, Bonn: ZEW.
- Oberthür, Sebastian (2008): Die Vorreiterrolle der EU in der internationalen Klimapolitik – Erfolge und Herausforderungen, in: Varwick, Johannes (Hg.): Globale Umweltpolitik, Schwalbach: Schulverlag, S. 49 ff.
- OHCHR (2009): Human Rights and Climate Change, UN Doc. A/HRC/10/61 vom 15.01.2009.
- Ott, Konrad/ Döring, Ralf (2008): Theorie und Praxis starker Nachhaltigkeit, 2. Aufl., Marburg: Metropolis.
- Paech, Niko (2005): Nachhaltiges Wirtschaften jenseits von Innovationsorientierung und Wachstum. Eine unternehmensbezogene Transformationstheorie, Marburg: Metropolis.
- Puth, Sebastian (2002): Die unendliche Weite der Grundfreiheiten des EG-Vertrags, Europarecht (Zeitschrift), S. 860 ff.
- Rawls, John (1971): A Theory of Justice, Cambridge/ Mass.: University Press.
- Ritt, Thomas (2002): Soziale Nachhaltigkeit, Wien: Duncker & Humblot.
- Rogall, Holger (2009): Nachhaltige Ökonomie. Ökonomische Theorie und Praxis einer nachhaltigen Entwicklung, Marburg: Metropolis.
- Sacksofsky, Ute (2000): Umweltschutz durch nicht-steuerliche Abgaben. Zugleich ein Beitrag zur Geltung des Steuerstaatsprinzips, Tübingen: Mohr Siebeck.
- Schneidewind, Uwe (2009): Nachhaltige Wissenschaft. Plädoyer für einen Klimawandel im deutschen Wissenschafts- und Hochschulsystem, Marburg: Metropolis.
- Siemer, Stefan (2006): Nachhaltigkeit unterscheiden. Eine systemtheoretische Gegenposition zur liberalen Fundierung der Nachhaltigkeit, in: Ekardt, Felix (Hg.): Generationengerechtigkeit und Zukunftsfähigkeit. Philosophische, juristische, ökonomische, politologische und theologische Neuansätze in der Umwelt-, Sozial- und Wirtschaftspolitik, Münster: LIT, S. 129 ff.
- Stern, Nicholas (2009): A Blueprint for a Safer Planet. How to manage Climate Change and create a new Era of Progress and Prosperity, London.
- Vogt, Markus (2009): Prinzip Nachhaltigkeit. Ein Entwurf aus theologisch-ethischer Perspektive, München: Oekom.
- Unnerstall, Herwig (1999): Rechte zukünftiger Generationen, Würzburg: Königshausen & Neumann.
- Weber, Max (1984): Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, 6. Aufl., Tübingen: Mohr Siebeck.
- Wehler, Hans-Ulrich (2013): Die neue Umverteilung. Soziale Ungleichheit in Deutschland, München: C.H. Beck.